

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2503

**Deutscher Tierschutzbund**

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
Osterbünge-Mitte 4  
D-25572 St. Margarethen

Holger Sauerzweig-Strey  
Vorsitzender

An den Umwelt- und Agrarausschuss

per-Mail

5. März 2014

Betr. Anhörung Landesförderung für Katzenkastration



Stand November 2011

## Position zum Umgang mit frei lebenden Katzen

Baumschulallee 15  
53115 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

### Das Problem

In Deutschland nimmt die Anzahl frei lebender Katzen zu. Inzwischen geht man von einer geschätzten Zahl von circa zwei Millionen Tieren aus. Diese leben häufig in verwilderten Grundstücken, stillgelegten Fabrikgeländen oder auf Friedhöfen. Sobald die Tiere über mehrere Generationen frei leben, sind sie nicht mehr auf den Menschen sozialisiert und in Folge davon sehr scheu. Wenn diese Katzen nicht kastriert werden, vermehren sie sich. Die Population wächst an, wobei jedoch nur ein Teil der Tiere das Erwachsenenalter erreicht. Insbesondere Welpen haben geringe Überlebenschancen. Viele von ihnen sterben an Unterernährung und Infektionskrankheiten. Das Tierschutzproblem ist offensichtlich.

Letztendlich gehen ursprünglich alle frei lebenden Katzen auf Katzen aus dem Privathaushalt zurück, die nicht kastriert wurden und sich deshalb unkontrolliert vermehren konnten. Viele Katzenbesitzer, die ihre Tiere unkastriert frei herumlaufen lassen, denken nicht darüber nach, dass sich diese dann zwangsläufig vermehren. Dadurch entstehen neue frei lebende Katzenpopulationen und die bereits bestehenden Gruppen frei lebender Katzen wachsen weiter an.

### Das Tierschutzgesetz

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes trägt der Mensch die Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf und hat dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Frei lebende Katzen sind Mitgeschöpfe des Menschen im Sinne des Tierschutzgesetzes, woraus für den Menschen eine Verantwortung hinsichtlich des Lebens und des Wohlergehens dieser Tiere erwächst.

Dem Tierschutzgesetz zufolge dürfen Tiere nicht nur dann kastriert werden, wenn eine medizinische Notwendigkeit dafür besteht, sondern auch, wenn eine Kastration zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit keine tierärztlichen Bedenken entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres notwendig ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TSchG). Sowohl nach Auffassung des Gesetzgebers als auch unter Tierschützern (§ 6 Rn 6 und Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2007, Rn 20 mit Verweis auf BT-Drucks. 13/7015 S. 18 vgl. Hartung in Kluge, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 1. Aufl. 2002,) besteht Einigkeit darüber, dass die Kastration von frei laufenden Katzen durchgeführt werden sollte, um unerwünschten Nachwuchs zu verhindern. Die Möglichkeit, einen chirurgischen Eingriff zur Verhütung der Fortpflanzung durchzuführen, ist rechtlich bereits seit 1987 in Artikel 10 Abs. 2b im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren verankert worden und wurde 1998 bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes auch in das nationale Recht übernommen.

Keinesfalls kann toleriert werden, dass frei lebende Katzen abgeschossen, vergiftet oder in Fallen gefangen und getötet werden. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu dem seit 1. August 2002 in Artikel 20a im Grundgesetz verfassungsrechtlich verbrieften Schutz der Tiere, nach dem die Unversehrtheit des Tieres gegen den Schutz anderer Rechtsgüter angemessen abzuwägen ist. Kranke, halb verhungerte frei lebende Katzen stellen eine so genannte Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, die von den Kommunen als zuständige Behörde zu lösen ist. Das Problem fürsorgebedürftiger frei lebender Katzen kann jedoch nicht durch Erlass eines Fütterungsverbotes behoben werden. Im Gegenteil: Das Einstellen der gewohnten Fütterung führt lediglich zu einer Vergrößerung des Elends, da die Tiere unter Umständen einem qualvollen Hungertod ausgeliefert sind. Die Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund wird ebenso wie das Zufügen von erheblichen, länger anhaltenden Schmerzen und Leiden als Straftat der Tierquälerei gem. § 17 TSchG mit Haftstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft oder nach § 18 TSchG als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit geahndet.

## Maßnahmen zur Lösung des Problems

### A) Kastration bereits frei lebender Katzen

Um der Entwicklung großer frei lebender Katzenpopulationen wirkungsvoll begegnen zu können, muss man an mehreren Stellen angreifen. Zum einen sollten die frei lebenden Katzen kastriert werden. Wichtig ist zu wissen, dass Jungkatzen nur eine sehr enge Zeitspanne von ein paar Wochen (2. bis 7. Lebenswoche) haben, in der sie sich auf den Menschen sozialisieren lassen. Haben junge Kätzchen in dieser Zeit keinen oder nur unzureichenden Kontakt mit Menschen, bleiben sie meistens ihr ganzes Leben lang scheu. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, frei lebende erwachsene Katzen dauerhaft in Wohnungen oder Tierheimen unterzubringen. Sie gehen wörtlich gesprochen „die Wände hoch“ und stehen unter Dauerstress. Nach der Kastration, die sinnvollerweise mit einer Kennzeichnung ergänzt wird, sollten die Tiere wieder in ihrem ursprünglichen Lebensraum frei gelassen und dort weiterhin betreut werden. Mit Hilfe solcher betreuter Katzenbestände ist zum einen die Zuwanderung weiterer, nicht kastrierter Tiere kontrollierbar. Denn die Erfahrung zeigt, dass das Gebiet, das durch die Umsiedelung der Katzen frei wird, ohnehin schnell durch die Zuwanderung von anderen Katzen – meist aus der Umgebung – wiederbesetzt wird.

Zum anderen ist durch die regelmäßige Futtermittellieferung gewährleistet, dass die Katzen sich in diesem begrenzten Gebiet aufhalten. Die Tiere in ein anderes Gebiet umzusiedeln, ist häufig sehr problematisch und sollte möglichst vermieden werden. Denn Katzen sind stark territoriale lebende Tiere und eine neue Umgebung bedeutet für sie großen Stress. Zudem kann es in einem neuen Umfeld zu Auseinandersetzungen mit bereits dort lebenden Artgenossen kommen.

### B) Kastration von Katzen in Privathaushalten

Nur die konsequente Kastration von Katzen im Privathaushalt führt dazu, dass zu den bestehenden Populationen frei lebender Katzen nicht neue Katzen hinzukommen.

Auch hier sollte zusätzlich zur Kastration auch eine Kennzeichnung der Katzen z. B. mit einem Transponder erfolgen, der eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet.

## Wege der Umsetzung

### Praktizierte Kastrationen:

Unsere Mitgliedsvereine, die die Basisarbeit in den Städten und Gemeinden leisten, berichten uns von einer stetigen Zunahme frei lebender Katzen. Abhilfe kann hier nur eine über Jahre hinweg erfolgende Kastration der betreffenden Population von frei lebenden und Heimtier-Katzen schaffen. Unsere angeschlossenen Tierschutzvereine haben für die Kastration von Katzen im Jahr 2009 durchschnittlich 11.585 € (7.965 € für aufgenommene, 3.620€ für frei lebende Katzen) pro Tierschutzverein aufbringen müssen. Nur bei einem Fünftel der befragten Tierheime beteiligten sich öffentliche Stellen mit Zuschüssen an den Kastrationskosten.<sup>1</sup>

Tierschützer allein, wie die im Deutschen Tierschutzbund zusammengeschlossenen Tierschutzvereine, sind nicht in der Lage, die eigentlich kommunale Aufgabe zu übernehmen, diese Tiere einzufangen, sie kastrieren und wieder am ursprünglichen Ort frei zu lassen. Um das Problem zu lösen, ist eine finanzielle Unterstützung für Kastrationsaktionen frei lebender Katzen dringend notwendig, um in kurzer Zeit möglichst alle Tiere einer Gruppe kastrieren zu können.

Zusätzlich rufen Tierschutzvereine die Tierhalter dazu auf, ihre eigenen Tiere bei Kastrationsaktionen unfruchtbar machen zu lassen. Beispielgebend sind die landesweiten Kastrationswochen unseres Landesverbandes Rheinland-Pfalz und seiner angeschlossenen Tierschutzvereine, welche dieses Jahr bereits zum dritten Mal durchgeführt wurden. Hierbei wird die Behandlung zum Großteil von den Tierschutzvereinen getragen. Viele Tierärzte nehmen an der Kastrationsaktion teil. Von der Landestierärztekammer wird die Aktion ebenfalls unterstützt; ein Beitrag durch die Kommunen wäre ebenfalls dringend notwendig. Auch einzelne der uns bundesweit angeschlossenen Tierschutzvereine führen Aktionen durch, zumeist leider ohne kommunale Hilfestellungen, sondern allein aus ehrenamtlichem Engagement und Spendenmitteln finanziert.

### Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Privathaushalt:

Ein wirksames politisches Instrument stellt die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen mit Freigang im Privathaushalt dar. Die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht könnte in einer bundeseinheitlichen Regelung in Form einer Tierschutz-Katzenverordnung eingeführt werden. Diese stellt einen Teil eines umfassenden Regelwerkes zum Schutz von Heimtieren („Heimtierschutzgesetz“) dar, das der Deutsche Tierschutzbund bereits seit Jahren fordert. Die Verpflichtung zur Kastration von Katzen im Privathaushalt soll unterbinden, dass durch Katzennach-

---

<sup>1</sup> Mafo-Studie, „Tierheime in Deutschland“, Mafo-Institut, April 2010

wuchs, der aus Privathaushalten stammt, immer wieder neue unkastrierte Tiere zu den frei lebenden Katzensgruppen hinzukommen. Die zusätzliche Kennzeichnungspflicht erleichtert die Rückverfolgbarkeit der gekennzeichneten Katzen und erschwert in Folge das Aussetzen von unerwünschten Hauskatzen.

Auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine bundeseinheitliche Regelung geplant ist, kann jede Gemeinde und Stadt eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht in der Kommunalverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einführen. Die Stadt Paderborn hat eine Vorreiterrolle eingenommen und im Jahr 2008 die Kastrationspflicht eingeführt. Seitdem folgen immer mehr Städte und Gemeinden diesem Vorbild<sup>2</sup>.

## Schlussfolgerung und Forderungen an die Städte und Gemeinden

Die Tierschutzvereine brauchen städtische Unterstützung – die Städte brauchen engagierte Tierschutzvereine zur Übernahme dieser kommunalen Aufgaben. Im eigenen Interesse sollten deswegen die Kommunen zukünftig einen Beitrag zur Kastration von Katzen leisten. Die zentralen Forderungen des Deutschen Tierschutzbundes an die Städte und Gemeinden sind daher:

- Die Städte und Gemeinden unterstützen die örtlichen Tierschutzvereine, indem sie Informationsbroschüren erstellen oder Informationsmaterialien des Deutschen Tierschutzbundes und/oder der Landestierärztekammer nutzen. Als Informationsmedium bieten sich die Lokalzeitungen, die Amtsblätter und die Internetseiten der Kommunen an, in denen über das Tierelend der frei lebenden Katzen berichtet wird und die Tierhalter um die Kastration des eigenen Tieres gebeten werden.
- Um den Kastrationen zum Erfolg zu verhelfen, beteiligen sich die Kommunen finanziell an den Kosten der Kastrationsmaßnahmen. Sie kooperieren mit den örtlichen Tierschutzvereinen und führen konzertierte Kastrationsaktionen durch – auch unter Einbeziehung der Tierärzteschaft.
- Jede Stadt und jede Gemeinde sollte ihre Kommunalverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit durch die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungsverpflichtung von Katzen von Privathaltern erweitern, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren.

---

<sup>2</sup> Die Liste der Städte oder Formulierungen zur Aufnahme der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht in die Kommunalverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit können vom Deutschen Tierschutzbund auf Anfrage bezogen werden.

Stichworte	<b>Frei lebende Katzen: Kastrationsaktionen, Zahlen, Kosten</b>	
Stand:	erstellt: 01.12.2009	geändert: 26.3.2012
Bearbeiter:	Dei	
Datei:	Dokument1	
Verteiler:		ist verfügbar

**Thüringen: Erfurt, Mai 2012** - Seit 1990 Tierschutzverein Erfurt und Tierheim der Stadt Kooperation mit den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt wegen herrenloser Katzen. 17 Futterstellen werden betreut, an denen die Tiere versorgt werden, ihr Gesundheitszustand wird kontrolliert und Tiere zur Kastration eingefangen. Seit 1990 wurden ca. 5.650 Katzen und Kater kastriert. Finanzierung zum großen Teil aus Spenden des TSV. Teilweise wurden die Katzen kostenlos durch den Leiter des Tierheims kastriert. Dieser hat die Genehmigung der Landestierärztekammer jährlich bis zu 100 Katzen kostenlos zu kastrieren. Im Jahr 2011 wurden 150 Kastrationen durchgeführt. Durch diese Maßnahmen hat sich die Zahl der herrenlosen Katzen in Erfurt bei ca. 3.000 bis 4.000 eingependelt.

**Niedersachsen: Februar 2012** - Tierschutzbeirat Niedersachsen - Protokoll vom 15.2.2012: Das Land Niedersachsen plane, in den nächsten zwei Jahren in Zusammenarbeit mit den Behörden und Verbänden Kastrationsaktionen finanziell zu unterstützen.

---

August 2011: Jahresbericht (2010) des Tierschutzbeauftragten in Berlin: Frei lebende Katzen werden in Berlin auf ca. 10.000 Tiere geschätzt.

---

**Verfahren über die Gewährung von Zuwendungen an die TSVs für die Durchführung von Katzenkastrationen durch das Land Nordrhein-Westfalen:**

**NRW: 22. Juli 2011**- Land NRW gewährt Zuwendungen an Tierschutzvereine zur Durchführung von Katzenkastrationen; die Förderung soll einmalig im Jahr 2011 erfolgen; Förderzeitraum ist vom Zeitpunkt der Verabschiedung bis 31.12.2011.

Zuschuss an TSV: **40 Euro** für Kastration weiblicher Katze; **25 Euro** für Kastration von Kater; **höchstens 2000 Euro** pro TSV. Förderung: gefördert werden ausschließlich die Kosten von Katzenkastrationen in NRW, nur an gemeinnützige Vereine; Ziel: Durchführung von Kastrationen zur Verringerung einer sich stark vermehrenden Population verwilderter Katzen; Zuwendung soll als Anreiz für eine anhaltende Kastration frei lebender, verwilderter Katzen dienen.

**Thüringen: Der TSV Mühlhausen u.U. e.V.** hat im Jahr 2011 **57** freilebende Katzen/Kater eingefangen und kastrieren lassen. Dabei sind dem Verein **2565,00 €** entstanden, die durch Mittel des DTschB gedeckt werden.

---

## Praktische Kastrationsaktion des DTschB in Mecklenburg-Vorpommern:

- vom DTschB beauftragte Tierärztin (Katja Dubberstein) führt Kastrationen von frei lebenden Katzen durch
- Tierärztin reist an, bringt Instrumente etc. mit, Raum wird ihr vom TSV zur Verfügung gestellt
- Die Aktion wurde in Zusammenarbeit mit LV MV (Frau Lenz) organisiert
- Der Plan sah wie folgt aus:  
Pro Tag sollten ca. 20 Katzen gefangen werden (teils wurden viel mehr Tiere angeliefert); Katzen werden vorher vom TSV eingefangen.

Die 2. Kastrationsaktion war im Februar bis März 2011 (s. Tabelle): insgesamt wurden 273 Katzen kastriert, davon 148 weibliche und 125 männliche Tiere.

Datum	Ort	Anzahl kastrierter Katzen (w-weiblich; m-männlich)	Bemerkung (Auskunft stammt von Tierärztin) INTERN
21. Februar 2011	Dorf Mecklenburg	12 w / 8 m	
22. und 23. Februar	Schlage	21 w / 20 m	
02. März 2011	Teterow	9 w / 4 m	
03. März 2011	Güstrow	15 w / 9 m	
04. März 2011	Malchin / Demmin	4 w / 10 m	
07. März 2011	Neubrandenburg	12 w / 8 m	
08. März 2011	Neustrelitz	12 w / 10 m	
09. März 2011	Sadelkow	4 w / 5 m	
14. März 2011	Greifswald	10 w / 15 m	
15. März 2011	(Malchow) Waren	10 w / 12 m	
16. März 2011	Altentreptow	10 w / 4 m	
21. März 2011	Ueckermünde	13 w / 10 m	
22. März 2011	Bützow	16 w / 10 m	
	Insgesamt	148 w / 125 m	

Die Kastrationsaktion war im Oktober 2010 (s. Tabelle): insgesamt wurden 306 Katzen kastriert, davon 199 weibliche und 107 männliche Tiere

**Kosten: €8396,29**

Datum	Ort	Anzahl kastrierter Katzen (w-weiblich; m-männlich)	Bemerkung (Auskunft stammt von Tierärztin) INTERN
4. Oktober 2010	Ueckermünde	13 w / 9m	Gute Organisation; hätten mehr Tiere fangen können

5. Oktober 2010	Sadelkow	8w / 5 m	Haben das Fangen der Stadt überlassen; TSV unterbesetzt
6. Oktober 2010	Altentreptow	15 w / 13 m	TSV hat vorher in Zeitung Anzeige geschaltet; dadurch wurden auch Privattiere „untergejubelt “ ; in der Gegend viele sichtbare ausgehungerte Straßenkatzen zu sehen
13. und 14. Oktober	Dorf Mecklenburg	26 w / 15 m	Gut organisiert; viele Straßenkatzen sichtbar
18. und 19. Oktober	Güstrow	45 w / 12 m	In lokaler Zeitung vorher veröffentlicht, dadurch wie in Altentreptow vermutlich auch Privattiere „untergejubelt “ ; auch hier sehr viele Straßenkatzen
20. und 21. Oktober	Rechlin	19 w / 7 m	Tolle Organisation; viele Straßenkatzen
25. Oktober 2010	Malchim	19 w / 10 m	Toll organisiert
26. Oktober 2010	Schlage	17 w / 9 m	Sehr schöne Aktion; Tierheimleitung hat selbst gefangen.
?	Neubrandenburg	29 w/19 m	Katzen wurden in Säcken angeliefert; Tierärztin hat in Tierarztpraxis kastriert, was sie nicht in dieser Form wiederholen möchte
?	Groß Gievitz	9 w/ 9 m	Schöne Aktion; kleines Dorf; beherzte Fänger

---

**Zuschüsse von Kastrationsaktionen durch den Deutschen  
Tierschutzbund / Feuerwehrfonds:**

<b>2008</b>			
<b>LV</b>	<b>TSV</b>	<b>Summe</b>	<b>Datum</b>
Brandenburg	Fürstenwalde u.U.e.V.	4.000,- €	27.11.2008
Mecklenburg- Vorpommern	Wismar u.U.e.V.	1.000,- €	12.03.2008
Mecklenburg- Vorpommern	Waren e.V.	2.500,- €	13.02.2008
Niedersachsen	Wesermarsch e.V.	2.500,- €	09.04.2008
Niedersachsen	Wesermarsch e.V.	1.000,- €	30.10.2008
Thüringen	Altenburg u.U.e.V.	1.000,- €	04.12.2008
Brandenburg	Finsterwalde e.V.	2.000,- €	11.12.2008
Hessen	Schwalbach u. Frankfurt e.V.	5.000,- €	10.03.2008
Sachsen-Anhalt	Südharz e.V.	1.500,- €	18.09.2008

**2009**

Baden -Württemberg	Leingarten-Schwaigern e.V. Bad Soden-Salmünster u.U.e.V.	2.500,- €	Antrag läuft noch
Hessen		3.000,- €	10.09.2009
Mecklenburg- Vorpommern	Schwaan e.V.	1.500,- €	18.06.2009
Mecklenburg- Vorpommern	Rostocker TSV e.V.	550,- €	31.07.2009
Mecklenburg- Vorpommern	Teterow u.U.e.V.	1.500,- €	25.03.2008
Niedersachsen	Wesermarsch e.V.	1.500,- €	27.02.2009
Niedersachsen	Emden u.U.e.V.	2.500,- €	02.07.2009
Sachsen-Anhalt	Aschersleben e.V.	1.000,- €	Antrag läuft noch
Schleswig-Holstein	Westerwohld e.V.	3.000,- €	Antrag läuft noch
Nordrhein-Westfalen	Euskirchen e.V.	2.000,- €	25.03.2008
Sachsen	Radeberg e.V.	3.000,- €	Antrag läuft noch

**2007 /Zuschuss DTschB an Verwaltungsgemeinschaft Genthin:  
Sachsen-Anhalt/Genthin:**

Deutscher Tierschutzbund stellt der Verwaltungsgemeinschaft Genthin **5000 Euro** für Kastration von freilebenden Katzen zur Verfügung. Gemeinde Genthin steuert gleichen Betrag hinzu; Bericht der Verwaltungsgemeinschaft Genthin am 6.11.2007:

- **33 Kastration durch TSV Genthin durchgeführt**
- **Verwaltungsgemeinschaft Genthin hat Kastration von 28 Katern und 39 Katzen durchführen lassen**
- Einrichtung von drei Futterstellen
- Verwaltungsgemeinschaft schreibt: „durch Ihre Unterstützung ist es uns gelungen, eine hohe Zahl freilebender Katzen einzudämmen “

**Zeitungsartikel:**

14.1.2008	Rheinland- Pfalz	Mainz	Aufruf Teilnahme Kastrationswochen vom 14. bis 26. 1.08: Elend freilender Katzen ist groß. Zum zweiten
-----------	---------------------	-------	---

			Mal nimmt Mainzer TSV an landesweiten Kastrationswochen teil. Bei dieser Aktion sollen v.a. zugelaufene, herrenlose, scheue und verwilderte Katzen kastriert werden; Vor einem Jahr 2007 wurden <b>rund 50 Katzen</b> in Kastrationswochen 2007 kastriert.
13.1.2009	Rheinland-Pfalz	Worms	TSV Worms nimmt bei Kastrationswochen vom 19. bis 21. Januar teil; keine Zahlen
20.1.2009	Rheinland-Pfalz		Landestierschutzverband ruft zu Beteiligung bei Kastrationswochen auf; <b>Nach Angaben des LV wurden im vergangenen Jahr (2008) landesweit 12.000 Katzen von Tierschutzvereinen betreut; Bei Kastrationswochen 2008 wurden 1360 Tiere kastriert. 2006: 640 Katzenkastrationen 2007: 906 Katzenkastrationen</b>
16.3.2009	Baden-W.	Schwetzingen	Kastrationsaktion von TSV vom 16.3. bis 30.4.09- in der Zeit sollen zugelaufene, herrenlose, scheue und verwilderte Katzen kastriert werden; Halter lässt sich vom Tierarzt Kastration bescheinigen; TSV gibt Zuschuss von 40 Euro für Katze; 15 Euro für Kater

**MAFO 2005:**

- Die durchschnittlichen Kastrationskosten für die in aufgenommenen Katzen betragen 2005 €7.331 je Tierheim. In Abhängigkeit der Größe der Tierheime sind die durchschnittlichen Kastrationskosten in jedem Tierheim der westlichen Bundesländer (€8.425) über 50% höher als in den östlichen Bundesländern (€5.372). **Für Kastrationen frei lebender Katzen zahlten die Tierheime durchschnittlich je Tierheim €4.146 Euro. Nur 22% erhielten Zuschüsse aus öffentlichen Stellen. Diese Zuschüsse werden 2005 bezahlt zu 54% Kommune (Ø 998€), 29% andere öffentliche Stellen (Ø 1.457€), 17% von Landesministerien (Ø 1.217€), 10% Verwaltungsgemeinschaft (Ø 540€) und 5% Kreisverwaltung (Ø 457€).**
- Nur 6% der Tierheime führten 2005 zusammen mit der Tierärztekammer Kastrationsaktionen durch. Wurden diese Aktionen durchgeführt, dann durchschnittlich 15 Mal im Jahr.

**MAFO 2010:**

- Unverändert werden über 80% der ins Tierheim aufgenommenen Katzen grundsätzlich kastriert. 2010 lassen 83 % der Tierheime (2005: 82%) weibliche Katzen grundsätzlich kastrieren und 86% männliche Katzen (2005: 82%).

- Die durchschnittlichen Kastrationskosten für die im Tierheim aufgenommenen Katzen betragen 2009 €7.965 je Tierheim (2005: €7.331), was aktuell ein Anstieg von 9% bedeutet. In Abhängigkeit der Größe der Tierheime sind die durchschnittlichen Kastrationskosten in jedem Tierheim der westlichen Bundesländer (€9.393) über 50% höher als in den östlichen Bundesländern (€4.392). Während die Kastrationskosten in den ostdeutschen Tierheimen im Vergleich zu 2005 um 18% gesunken sind (2009: €4.492; 2005: €5.372), sind in den westdeutschen Tierheimen die Kosten um 11% angestiegen (2009: €9.393; 2005: €8.425).
- Insgesamt betragen also die durchschnittlichen Kosten pro Tierheim für alle Katzen - frei lebende sowie in dem Tierheim lebende - aktuell 11.585 Euro.
- Für Kastrationen frei lebender Katzen zahlten die Tierheime durchschnittlich je Tierheim €3.620 Euro (2005: €4.146). Nur 24% erhielten Zuschüsse aus öffentlichen Stellen (2005: 22%). Diese Zuschüsse werden 2009 bezahlt zu 67% Kommune (Ø 2.949€), 16% andere öffentliche Stellen (Ø 2.150€), 21% von Landesministerien (Ø 1.946€), 21% Verwaltungsgemeinschaft (Ø 1.559€) und 11% Kreisverwaltung (Ø 1.400€). Wie auch im Jahr 2005 führten 2009 nur 6% der Tierheime Kastrationsaktionen zusammen mit der Tierärztekammer durch. Wenn diese Aktionen durchgeführt wurden, dann durchschnittlich 2 x im Jahr. Im Jahr 2005 dagegen wurden diese Aktionen durchschnittlich 15 Mal im Jahr durchgeführt.

---

### **Juli 2010: Angaben von Herrn Lawo (LV Baden-Württemberg)**

Für den Landkreis Reutlingen (insgesamt ca. 280.000 Einwohner, sowohl städtisch als auch ländlich geprägt, ca. 1.100 qkm) lassen sich folgende Zahlen nennen:

Im Tierheim aufgenommene Katzen: 750 (2008) 830 (2009)

Kastrationen: 510, davon 220 frei lebende (2008)

600, davon 200 frei lebende (2009)

Im Landkreis betreute Stellen mit frei lebenden Katzen: ca. 40-50, die uns bekannt sind, mit durchschnittlich etwa 15-25 Katzen, insgesamt also ca.

1.000 Katzen

Versuch einer Hochrechnung für Baden-Württemberg (ca. 10,8 Mio. Einwohner, 35.750 qkm), Einwohnerzahl fast Faktor 40, Fläche ca. Faktor 33, deshalb (vorsichtig) gerechnet mit Faktor 36 (unter der Annahme, dass Landkreis Reutlingen einigermaßen repräsentativ für Baden-Württemberg), daraus folgt für 2009:

Über TSchVe des Landesverbandes aufgenommene Katzen: ca. 27.000 bis 34.000

Über TSchVe des LVB durchgeführte Kastrationen: ca. 20.000 bis 25.000, davon ca. 10.000 frei lebende

Betreute Stellen mit frei lebenden Katzen: ca. 1.500 bis 1.700, mit

durchschnittlich 15-25 Katzen, insgesamt also ca. 30.000 bis 40.000 Katzen

---

**September 2010 / TSV München:**

Mitgliederzeitschrift des TSV München („Tierisches München“ / Ausgabe September 2010)

Artikel: Das Leid der Straßenkatzen

Danach: TSV München hat im Jahr 2009 insgesamt 1.695 Katzen aufgenommen; bis Mitte August 2010 – Aufnahme von ca. 1000 Katzen; Kastrationen von Katzen, die zur Vermittlung waren im Jahr 2009: 294; Kastrationen von frei lebenden Katzen im Raum München: 697 Katzen; 30 ehrenamtliche Helfer, die Katzen an Futterstellen versorgen; rund 600 frei lebende Katzen werden durch TSV München an Futterstellen betreut; ca. 70 Futterplätze im Raum München; jährliche Kosten an Futter für frei lebende Katzen: 30.000 Euro; Tierarztkosten für frei lebende Katzen ca. 50.000 Euro.

Stichworte	<b>Frei lebende Katzen: Kastrationsaktionen, Zahlen, Kosten</b>	
Stand:	erstellt: 01.12.2009	geändert: 26.3.2012
Bearbeiter:	Dei	
Datei:	Dokument1	
Verteiler:		ist verfügbar

**Thüringen: Erfurt, Mai 2012** - Seit 1990 Tierschutzverein Erfurt und Tierheim der Stadt Kooperation mit den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt wegen herrenloser Katzen. 17 Futterstellen werden betreut, an denen die Tiere versorgt werden, ihr Gesundheitszustand wird kontrolliert und Tiere zur Kastration eingefangen. Seit 1990 wurden ca. 5.650 Katzen und Kater kastriert. Finanzierung zum großen Teil aus Spenden des TSV. Teilweise wurden die Katzen kostenlos durch den Leiter des Tierheims kastriert. Dieser hat die Genehmigung der Landestierärztekammer jährlich bis zu 100 Katzen kostenlos zu kastrieren. Im Jahr 2011 wurden 150 Kastrationen durchgeführt. Durch diese Maßnahmen hat sich die Zahl der herrenlosen Katzen in Erfurt bei ca. 3.000 bis 4.000 eingependelt.

**Niedersachsen: Februar 2012** - Tierschutzbeirat Niedersachsen - Protokoll vom 15.2.2012: Das Land Niedersachsen plane, in den nächsten zwei Jahren in Zusammenarbeit mit den Behörden und Verbänden Kastrationsaktionen finanziell zu unterstützen.

---

August 2011: Jahresbericht (2010) des Tierschutzbeauftragten in Berlin: Frei lebende Katzen werden in Berlin auf ca. 10.000 Tiere geschätzt.

---

**Verfahren über die Gewährung von Zuwendungen an die TSVs für die Durchführung von Katzenkastrationen durch das Land Nordrhein-Westfalen:**

**NRW: 22. Juli 2011**- Land NRW gewährt Zuwendungen an Tierschutzvereine zur Durchführung von Katzenkastrationen; die Förderung soll einmalig im Jahr 2011 erfolgen; Förderzeitraum ist vom Zeitpunkt der Verabschiedung bis 31.12.2011.

Zuschuss an TSV: **40 Euro** für Kastration weiblicher Katze; **25 Euro** für Kastration von Kater; **höchstens 2000 Euro** pro TSV. Förderung: gefördert werden ausschließlich die Kosten von Katzenkastrationen in NRW, nur an gemeinnützige Vereine; Ziel: Durchführung von Kastrationen zur Verringerung einer sich stark vermehrenden Population verwilderter Katzen; Zuwendung soll als Anreiz für eine anhaltende Kastration frei lebender, verwilderter Katzen dienen.

**Thüringen: Der TSV Mühlhausen u.U. e.V.** hat im Jahr 2011 **57** freilebende Katzen/Kater eingefangen und kastrieren lassen. Dabei sind dem Verein **2565,00 €** entstanden, die durch Mittel des DTschB gedeckt werden.

---

### Praktische Kastrationsaktion des DTschB in Mecklenburg-Vorpommern:

- vom DTschB beauftragte Tierärztin (Katja Dubberstein) führt Kastrationen von frei lebenden Katzen durch
- Tierärztin reist an, bringt Instrumente etc. mit, Raum wird ihr vom TSV zur Verfügung gestellt
- Die Aktion wurde im Zusammenarbeit mit LV MV (Frau Lenz) organisiert
- Der Plan sah wie folgt aus:  
Pro Tag sollten ca. 20 Katzen gefangen werden (teils wurden viel mehr Tiere angeliefert); Katzen werden vorher vom TSV eingefangen.

Die 2. Kastrationsaktion war im Februar bis März 2011(s. Tabelle): insgesamt wurden 273 Katzen kastriert, davon 148 weibliche und 125 männliche Tiere.

Datum	Ort	Anzahl kastrierter Katzen (w-weiblich; m-männlich)	Bemerkung (Auskunft stammt von Tierärztin) INTERN
21. Februar 2011	Dorf Mecklenburg	12 w / 8 m	
22. und 23. Februar	Schlage	21 w / 20 m	
02. März 2011	Teterow	9 w / 4 m	
03. März 2011	Güstrow	15 w / 9 m	
04. März 2011	Malchin / Demmin	4 w / 10 m	
07. März 2011	Neubrandenburg	12 w / 8 m	
08. März 2011	Neustrelitz	12 w / 10 m	
09. März 2011	Sadelkow	4 w / 5 m	
14. März 2011	Greifswald	10 w / 15 m	
15. März 2011	(Malchow) Waren	10 w / 12 m	
16. März 2011	Altentreptow	10 w / 4 m	
21. März 2011	Ueckermünde	13 w / 10 m	
22. März 2011	Bützow	16 w / 10 m	
	Insgesamt	148 w / 125 m	

Die Kastrationsaktion war im Oktober 2010 (s. Tabelle): insgesamt wurden 306 Katzen kastriert, davon 199 weibliche und 107 männliche Tiere

**Kosten: €8396,29**

Datum	Ort	Anzahl kastrierter Katzen (w-weiblich; m-männlich)	Bemerkung (Auskunft stammt von Tierärztin) INTERN
4. Oktober 2010	Ueckermünde	13 w / 9m	Gute Organisation; hätten mehr Tiere fangen können

5. Oktober 2010	Sadelkow	8w / 5 m	Haben das Fangen der Stadt überlassen; TSV unterbesetzt
6. Oktober 2010	Altentreptow	15 w / 13 m	TSV hat vorher in Zeitung Anzeige geschaltet; dadurch wurden auch Privattiere „untergejubelt “ ; in der Gegend viele sichtbare ausgehungerte Straßenkatzen zu sehen
13. und 14. Oktober	Dorf Mecklenburg	26 w / 15 m	Gut organisiert; viele Straßenkatzen sichtbar
18. und 19. Oktober	Güstrow	45 w / 12 m	In lokaler Zeitung vorher veröffentlicht, dadurch wie in Altentreptow vermutlich auch Privattiere „untergejubelt “ ; auch hier sehr viele Straßenkatzen
20. und 21. Oktober	Rechlin	19 w / 7 m	Tolle Organisation; viele Straßenkatzen
25. Oktober 2010	Malchim	19 w / 10 m	Toll organisiert
26. Oktober 2010	Schlage	17 w / 9 m	Sehr schöne Aktion; Tierheimleitung hat selbst gefangen.
?	Neubrandenburg	29 w/19 m	Katzen wurden in Säcken angeliefert; Tierärztin hat in Tierarztpraxis kastriert, was sie nicht in dieser Form wiederholen möchte
?	Groß Gievitz	9 w/ 9 m	Schöne Aktion; kleines Dorf; beherzte Fänger

---

**Zuschüsse von Kastrationsaktionen durch den Deutschen  
Tierschutzbund / Feuerwehrfonds:**

<b>2008</b>			
<b>LV</b>	<b>TSV</b>	<b>Summe</b>	<b>Datum</b>
Brandenburg	Fürstenwalde u.U.e.V.	4.000,- €	27.11.2008
Mecklenburg- Vorpommern	Wismar u.U.e.V.	1.000,- €	12.03.2008
Mecklenburg- Vorpommern	Waren e.V.	2.500,- €	13.02.2008
Niedersachsen	Wesermarsch e.V.	2.500,- €	09.04.2008
Niedersachsen	Wesermarsch e.V.	1.000,- €	30.10.2008
Thüringen	Altenburg u.U.e.V.	1.000,- €	04.12.2008
Brandenburg	Finsterwalde e.V.	2.000,- €	11.12.2008
Hessen	Schwalbach u. Frankfurt e.V.	5.000,- €	10.03.2008
Sachsen-Anhalt	Südharz e.V.	1.500,- €	18.09.2008

**2009**

Baden -Württemberg	Leingarten-Schwaigern e.V. Bad Soden-Salmünster u.U.e.V.	2.500,- €	Antrag läuft noch
Hessen		3.000,- €	10.09.2009
Mecklenburg- Vorpommern	Schwaan e.V.	1.500,- €	18.06.2009
Mecklenburg- Vorpommern	Rostocker TSV e.V.	550,- €	31.07.2009
Mecklenburg- Vorpommern	Teterow u.U.e.V.	1.500,- €	25.03.2008
Niedersachsen	Wesermarsch e.V.	1.500,- €	27.02.2009
Niedersachsen	Emden u.U.e.V.	2.500,- €	02.07.2009
Sachsen-Anhalt	Aschersleben e.V.	1.000,- €	Antrag läuft noch
Schleswig-Holstein	Westerwohld e.V.	3.000,- €	Antrag läuft noch
Nordrhein-Westfalen	Euskirchen e.V.	2.000,- €	25.03.2008
Sachsen	Radeberg e.V.	3.000,- €	Antrag läuft noch

**2007 /Zuschuss DTschB an Verwaltungsgemeinschaft Genthin:  
Sachsen-Anhalt/Genthin:**

Deutscher Tierschutzbund stellt der Verwaltungsgemeinschaft Genthin **5000 Euro** für Kastration von freilebenden Katzen zur Verfügung. Gemeinde Genthin steuert gleichen Betrag hinzu; Bericht der Verwaltungsgemeinschaft Genthin am 6.11.2007:

- **33 Kastration durch TSV Genthin durchgeführt**
- **Verwaltungsgemeinschaft Genthin hat Kastration von 28 Katern und 39 Katzen durchführen lassen**
- Einrichtung von drei Futterstellen
- Verwaltungsgemeinschaft schreibt: „durch Ihre Unterstützung ist es uns gelungen, eine hohe Zahl freilebender Katzen einzudämmen “

**Zeitungsartikel:**

14.1.2008	Rheinland- Pfalz	Mainz	Aufruf Teilnahme Kastrationswochen vom 14. bis 26. 1.08: Elend freilender Katzen ist groß. Zum zweiten
-----------	---------------------	-------	---

			Mal nimmt Mainzer TSV an landesweiten Kastrationswochen teil. Bei dieser Aktion sollen v.a. zugelaufene, herrenlose, scheue und verwilderte Katzen kastriert werden; Vor einem Jahr 2007 wurden <b>rund 50 Katzen</b> in Kastrationswochen 2007 kastriert.
13.1.2009	Rheinland-Pfalz	Worms	TSV Worms nimmt bei Kastrationswochen vom 19. bis 21. Januar teil; keine Zahlen
20.1.2009	Rheinland-Pfalz		Landestierschutzverband ruft zu Beteiligung bei Kastrationswochen auf; <b>Nach Angaben des LV wurden im vergangenen Jahr (2008) landesweit 12.000 Katzen von Tierschutzvereinen betreut; Bei Kastrationswochen 2008 wurden 1360 Tiere kastriert. 2006: 640 Katzenkastrationen 2007: 906 Katzenkastrationen</b>
16.3.2009	Baden-W.	Schwetzingen	Kastrationsaktion von TSV vom 16.3. bis 30.4.09- in der Zeit sollen zugelaufene, herrenlose, scheue und verwilderte Katzen kastriert werden; Halter lässt sich vom Tierarzt Kastration bescheinigen; TSV gibt Zuschuss von 40 Euro für Katze; 15 Euro für Kater

**MAFO 2005:**

- Die durchschnittlichen Kastrationskosten für die in aufgenommenen Katzen betragen 2005 €7.331 je Tierheim. In Abhängigkeit der Größe der Tierheime sind die durchschnittlichen Kastrationskosten in jedem Tierheim der westlichen Bundesländer (€8.425) über 50% höher als in den östlichen Bundesländern (€5.372). **Für Kastrationen frei lebender Katzen zahlten die Tierheime durchschnittlich je Tierheim €4.146 Euro. Nur 22% erhielten Zuschüsse aus öffentlichen Stellen. Diese Zuschüsse werden 2005 bezahlt zu 54% Kommune (Ø 998€), 29% andere öffentliche Stellen (Ø 1.457€), 17% von Landesministerien (Ø 1.217€), 10% Verwaltungsgemeinschaft (Ø 540€) und 5% Kreisverwaltung (Ø 457€).**
- Nur 6% der Tierheime führten 2005 zusammen mit der Tierärztekammer Kastrationsaktionen durch. Wurden diese Aktionen durchgeführt, dann durchschnittlich 15 Mal im Jahr.

**MAFO 2010:**

- Unverändert werden über 80% der ins Tierheim aufgenommenen Katzen grundsätzlich kastriert. 2010 lassen 83 % der Tierheime (2005: 82%) weibliche Katzen grundsätzlich kastrieren und 86% männliche Katzen (2005: 82%).

- Die durchschnittlichen Kastrationskosten für die im Tierheim aufgenommenen Katzen betragen 2009 €7.965 je Tierheim (2005: €7.331), was aktuell ein Anstieg von 9% bedeutet. In Abhängigkeit der Größe der Tierheime sind die durchschnittlichen Kastrationskosten in jedem Tierheim der westlichen Bundesländer (€9.393) über 50% höher als in den östlichen Bundesländern (€4.392). Während die Kastrationskosten in den ostdeutschen Tierheimen im Vergleich zu 2005 um 18% gesunken sind (2009: €4.492; 2005: €5.372), sind in den westdeutschen Tierheimen die Kosten um 11% angestiegen (2009: €9.393; 2005: €8.425).
- Insgesamt betragen also die durchschnittlichen Kosten pro Tierheim für alle Katzen - frei lebende sowie in dem Tierheim lebende - aktuell 11.585 Euro.
- Für Kastrationen frei lebender Katzen zahlten die Tierheime durchschnittlich je Tierheim €3.620 Euro (2005: €4.146). Nur 24% erhielten Zuschüsse aus öffentlichen Stellen (2005: 22%). Diese Zuschüsse werden 2009 bezahlt zu 67% Kommune (Ø 2.949€), 16% andere öffentliche Stellen (Ø 2.150€), 21% von Landesministerien (Ø 1.946€), 21% Verwaltungsgemeinschaft (Ø 1.559€) und 11% Kreisverwaltung (Ø 1.400€). Wie auch im Jahr 2005 führten 2009 nur 6% der Tierheime Kastrationsaktionen zusammen mit der Tierärztekammer durch. Wenn diese Aktionen durchgeführt wurden, dann durchschnittlich 2 x im Jahr. Im Jahr 2005 dagegen wurden diese Aktionen durchschnittlich 15 Mal im Jahr durchgeführt.

---

### **Juli 2010: Angaben von Herrn Lawo (LV Baden-Württemberg)**

Für den Landkreis Reutlingen (insgesamt ca. 280.000 Einwohner, sowohl städtisch als auch ländlich geprägt, ca. 1.100 qkm) lassen sich folgende Zahlen nennen:

Im Tierheim aufgenommene Katzen: 750 (2008) 830 (2009)

Kastrationen: 510, davon 220 frei lebende (2008)

600, davon 200 frei lebende (2009)

Im Landkreis betreute Stellen mit frei lebenden Katzen: ca. 40-50, die uns bekannt sind, mit durchschnittlich etwa 15-25 Katzen, insgesamt also ca.

1.000 Katzen

Versuch einer Hochrechnung für Baden-Württemberg (ca. 10,8 Mio. Einwohner, 35.750 qkm), Einwohnerzahl fast Faktor 40, Fläche ca. Faktor 33, deshalb (vorsichtig) gerechnet mit Faktor 36 (unter der Annahme, dass Landkreis Reutlingen einigermaßen repräsentativ für Baden-Württemberg), daraus folgt für 2009:

Über TSchVe des Landesverbandes aufgenommene Katzen: ca. 27.000 bis 34.000

Über TSchVe des LVB durchgeführte Kastrationen: ca. 20.000 bis 25.000, davon ca. 10.000 frei lebende

Betreute Stellen mit frei lebenden Katzen: ca. 1.500 bis 1.700, mit

durchschnittlich 15-25 Katzen, insgesamt also ca. 30.000 bis 40.000 Katzen

---

**September 2010 / TSV München:**

Mitgliederzeitschrift des TSV München („Tierisches München“ / Ausgabe September 2010)

Artikel: Das Leid der Straßenkatzen

Danach: TSV München hat im Jahr 2009 insgesamt 1.695 Katzen aufgenommen; bis Mitte August 2010 – Aufnahme von ca. 1000 Katzen; Kastrationen von Katzen, die zur Vermittlung waren im Jahr 2009: 294; Kastrationen von frei lebenden Katzen im Raum München: 697 Katzen; 30 ehrenamtliche Helfer, die Katzen an Futterstellen versorgen; rund 600 frei lebende Katzen werden durch TSV München an Futterstellen betreut; ca. 70 Futterplätze im Raum München; jährliche Kosten an Futter für frei lebende Katzen: 30.000 Euro; Tierärztkosten für frei lebende Katzen ca. 50.000 Euro.

Stichworte	<b>Katzen-Kastrationspflicht / Modell Paderborn</b>	
Stand:	erstellt: 09.03.2010	geändert: 15.11.2012
Bearbeiter:	Dei, NZ	
Datei:	Dokument1	
Verteiler:		ist verfügbar

**Ausgangslage:** die Stadt Paderborn hat als erste Kommune 2008 eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgenommen.

**Andere Städte:** Delmenhorst (Niedersachsen, 09.2010), Bad Driburg (Nordrhein-Westfalen ab 29.10.2009); Oer-Erkenschwick (Nordrhein-Westfalen; 09.2010), Bad Dürrenberg (Sachsen-Anhalt, 02.03.2010), Hildesheim (Niedersachsen, ab 11.2010), Gütersloh (NRW, 11.2010), Bergheim (NRW, ab 12.2010), Lippstadt (NRW; ab 12.2010), Arnsberg (NRW, ab 01.2011), Verden (Niedersachsen, ab 02.2011), Jülich (NRW, ab 02.2011), Lemwerder (NS, ab 04.2011) ; Leverkusen (NRW, ab 03.2011); voraussichtlich Ende März wird in Salzgitter (NS) im Stadtrat entschieden (Antrag Grüne liegt vor); Stade (NS, ab 03.2011), Linnich (NRW; ab 04.2011); Versmold (NRW, ab 1.5.2011), Halle (Westf) (NRW, ab 1.5.2011), Lemwerder (Niedersachsen, ab 04.2011), Verl (NRW, ab 04.2011), Kall (NRW, ab 04.2011), Bad Harzburg (NS, in Bearbeitung, Änderung der Kommunalverordnung erfolgt zu 99%; voraussichtliches Datum Spätsommer/ Herbst 2011), Bremen (Bremen, angenommen 10.5.2011); Möhnesee (NRW ab 06.2011); Oldenburg (NS, angenommen, 11.5.2011), Osterholz-Scharmbeck, (NS, 07.2011); Porta Westfalica (NRW, Zustimmung Haupt- und Finanzausschuss anfangs Mai 2011; Endabstimmung Ende 05.2011; Inkrafttreten 06.2011); Rastede (NS ab 07.2011); Siegen (NRW; angenommen, tritt ab 07.2011 in Kraft); Edewecht (Niedersachsen, 06.2011), Iserlohn (NRW; ab 07.2011) Kreis Herford (NRW; ab Mitte Juli 2011 - zum Kreis Herford gehört: Bünde, Enger, Herford, Hiddenhausen, Kirchlengern, Löhne, Rödinghausen, Spenge, Vlotho); Lemgo (NRW ab 16.05.2011); Schwerte (NRW, ab 06.2011); Eschweiler (NRW; ab 07.2011), Westerstede (NS, ab 01.08.2011); Wildeshausen (NS ab 06.2011); Hilchenbach (NRW; angenommen im Stadtrat am 28.9.2011, ab 01.11.2011 in Kraft); Gemeinde Ense (NRW; 21.07.2011); Büren (NRW; 21.07.2011); Sundern (NRW, 27.09.2011); Oerlinghausen (NRW; 17.08.2011); Schloss Holte-Stukenbrock, (NRW, 20.07.2011), Apen (NS, ab 13.10.2011), Kürten (NRW, 12.10.2011), Wiefelstede (NS, 04.07.2011), Extertal (NRW, 06.10.2011), Landkreis Cloppenburg (NS; 14.11.2011), Bad Harzburg (NS; 25.08.2011), Blomberg (NRW, 25.10.2011), Radeberg (SN; 01.2012.2011), Rietberg (NRW; 13.12.2011), Geseke (NRW; 21.12.2011), Bad Oeynhausen (NRW, 12.03.2012); Soest (NRW, 12.02.2012), Recklinghausen (NRW, 01.07.2012), Marl (NRW, 15.12.2011), Brilon (NRW, 01.06.2012), Celle (Niedersachsen, 22.03.2012), Horn-Bad Meinberg, (NRW, 03.05.2012); Bonn (NRW, 01.07.2012); Rietberg (NRW, 01.2012), Schleusingen (TH, 01.01.2012); Samtgemeinde Eschershausen - Stadt Oldendorf (NS, 14.02.2012) Osnabrück (NRW, 01.08.2012), Stolberg (Rheinland) (NRW, 01.01.2012); Bockhorn (NS, 29.09.2012); Weener (NS;

28.09.2012) ; **Balve** (NRW, 09.12); **Wilhelmshaven** (NS, 03.2012); **Zetel** (NS, 09.2012); **Samtgemeinde Amelinghausen** (NS, 09.12), **Lage**, (NRW, 09.12), **Kerpen** (NRW, 10.12), **Samtgemeinde Bersenbrück** (NS, 16.10.2012), **Altena** (NRW, 13.04.2012), **Neuss** (NRW; 23.11.2012), **Fröndenberg / Ruhr** (NWR, 15.11.2012), **Diepholz** (NS, 01.10.2012); **Detmold** (NRW; 26.11.2012); **Jever** (NS, 14.12.2012), **Worms** (RP; 14.11.2012)

Diskussionen in Düsseldorf, Köln.

Der **Katzenschutzverein Samtpfote e.V.** hat einen Antrag auf Verdopplung der Spenden zur Katzenkastration gestellt (2.000€). Im Jahr 2012 wurden hier 250 Katzen kastriert.

Der **Großenhainer Tierschutzverein** möchte im August / September 2013 eine Kastrationsaktion durchführen und hat deshalb einen Antrag beim DTSchB zur Kastration freilebender Katzen gestellt.

Der **Tierschutzverein Aschersleben e.V.** ist seit Jahren bemüht, freilebende Katzen zu kastrieren. Im Jahr 2012 wurden dafür 1.000€ von der Stadt Aschersleben zur Verfügung gestellt. Der DTSchB hat zusätzlich 2.000€ für diesen Zweck bereitgestellt. Die Stadt Seeland, ein weiterer Vertragspartner des TSVs, hat in Zusammenarbeit mit dem Tierheim 10 freilebende Katzen auf eigene Kosten kastrieren lassen.

Der **Tierschutzverein Wismar u.U. e.V.** hat 2012 etwa 2.000€ für die Kastration von freilebenden Katzen verwendet. 500€ davon hat die Gemeinde getragen. Für 2013 zahlt die Gemeinde noch mal 500€, deshalb hat der Verein einen Antrag an den DTSchB gestellt, den Betrag zu verdoppeln.

Der **TSV für den Kreis Altenkirchen** führt erneut eine zweiwöchige Katzenkastrationsaktion im Kreis Altenkirchen durch. Vom 29.10.12 bis 10.11.12 haben hier Halter und Halterinnen von Katzen die Möglichkeit, ihre Tier kostengünstig kastrieren und tätowieren zu lassen. Für ein männliches Tier zahlt der Halter 30 Euro, für ein weibliches Tier 50 Euro, den Rest der Kosten rechnet der Tierarzt mit dem Tierschutzverein ab. Damit die Tierhalter gleichzeitig ihre Tiere registrieren lassen können, erhalten sie in den Tierarztpraxen ein Tasso-Formular. An dieser Aktion nehmen 7 Tierarztpraxen teil.

Die **TSI Haßberge** sieht die Kastration von freilebenden Katzen als eine wichtige Aufgabe an. Gerade in ländlichen Gegenden gibt es häufig Gehöfte mit bis zu 20 adulten, unkastrierten Katzen. Deshalb hat der Verein einen Antrag auf Zuschuss für Katzenkastration in Höhe von 3.000€ gestellt.

Der **TSV Tettngang** hat sich dieses Jahr den Schwerpunkt „Kastration von wild lebenden Katzen“ gesetzt ([www.schwäbische.de](http://www.schwäbische.de), erschienen am 06.11.2012). In der Zeit zwischen Juli und Oktober hat der TSV 9 wild lebende Katzen in Bürgermoos gefangen, kastrieren lassen, in den Ohren tätowiert und wieder ausgesetzt.

Der **TSV Lilienthal, Worpswede und Grasberg e.V.** kastriert jährlich ca. 150 Katzen und bekommt von den Gemeinden einen Zuschuss von 20% der Kosten. (Email Kastrationszuschuss an DTSchB 06.09.2012)

Der **TSV Aue-Schwarzenberg** hat einen Antrag auf Zuschuss zur Katzenkastration gestellt, da die Kastrationen nicht von Städten und Gemeinden bezuschusst werden. Es sind ca. 54 Tiere, die z.Zt. durch Mitglieder des Vereins gefüttert werden.

Der **TSV Völklingen** erhält Unterstützung bei seinem Kampf gegen die Katzenschwemme. Der Hauptausschuss des Völklinger Stadtrates bezuschusst die Kastrationsaktionen mit 5.000€, der DTSchB beteiligt sich in gleicher Höhe, so dass 10.000€ zur Verfügung stehen.

**Katzenhilfe Mainz e.V.** hat im Jahr 2011 607 Kastrationen durchgeführt und finanziert. Im Zeitraum vom Januar bis August 2012 wurden 291 Kastrationen durchgeführt, in Mainz und im Mainzer Umland. Im Mainzer Stadtgebiet leben an 17 Futterstellen ca. 180 Streuner.

Im **Tierheim Mainz** werden Abgabekatzen und Fundkatzen aufgenommen und kastriert.

2012 bis September  
Eingänge: 163  
Unter einem Jahr bis einem Jahr: 52  
Kastrationen: 62

2011  
Eingänge: 311  
Unter einem Jahr bis einem Jahr: 71  
Kastrationen: 334

Mitteilung **LV Brandenburg** / Frau Seidel am 23. August 2012: Die Tierschutzvereine in Brandenburg erhalten in jedem Jahr etwa 54.000 € vom Land als Fördermittel zur Kastration freilebender Katzen. Diese Summe wird auf alle Vereine in diesem Bundesland aufgeteilt.

Juni 2012: Die **Stadt Osnabrück** hat ein vierstufiges Konzept entwickelt, um mit der zunehmenden Katzenpopulation in der Stadt umgehen zu können. Deshalb hat der Rat beschlossen:

1. Durchführung einer Kampagne zur Förderung der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen. Hierfür werden einmal Mittel in Höhe von bis zu 5.000 € bereitgestellt.
2. Gewährung von Zuschüssen zur Kastration von Hauskatzen als Handlungsanreiz für Katzenhalter.
  - a) Zunächst auf einen Monat beschränkt, um Erfahrungswerte über die Akzeptanz der Maßnahme zu bekommen. Maximal 10.000€ werden hierfür (einmalig) zur Verfügung gestellt.
  - b) Hierfür werden einmalig Mittel in Höhe von 10.000 € aufgewandt. Sind die Mittel verbraucht, endet die Bezuschussung
3. Bereitstellung von Mitteln in Höhe von einmalig bis zu 10.000 € für die Kastration bereits verwilderter Hauskatzen.
4. Erweiterung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung um Regelungen über die

Kastration, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen.

## **Der Passus in der Paderborner Kommunalverwaltung lautet wie folgt:**

§ 5 Tiere:

⋮

*(4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.*

*(5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 16 unberührt.*

§ 16 lautet:

*(1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.*

In § 17 wird die Nichtbeachtung der Kastrationspflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

## **Begründung für die Einführung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht:**

- 1) Hilfestellung des DTSchB für seine angeschlossenen Vereine – Aufforderung, dass die TSVs sich an die Bürgermeister ihrer Gemeinden wenden und die Einführung einer kommunalen Kastrations- und Kennzeichnungspflicht fordern. Die Hilfestellung wurden in einem Sonder-TT im März 2010 an die TSVs versendet.

### Begründung:

Katzen sind domestizierte Haustiere, für die der Mensch die Verantwortung trägt. Herrenlose, frei lebende Katzen stammen letztendlich alle von Katzen ab, die sich in der Obhut des Menschen befanden und deren Fortpflanzung nicht kontrolliert wurde.

Unkastrierte Katzen können sich zwei bis dreimal im Jahr fortpflanzen. Die Anzahl Jungen pro Wurf liegt ungefähr zwischen drei bis fünf Welpen. Das Schicksal dieser Tiere ist ungewiss, nicht selten gehen diese Tiere mangels Futter und Pflege leidvoll ein.

Die zum Teil große Anzahl frei lebender Katze stellt die Kommunen und Gemeinden vor große Probleme. Die Kommunen sind zum Tierschutz und zur Gefahrenabwehr verpflichtet. Das unkontrollierte Anwachsen der Population könnte zu Gefahren im Straßenverkehr führen.

Vielerorts gilt ein Fütterungsverbot, welches jedoch keine wirksame und ethisch vertretbare Abhilfe bei dem Problem der frei lebenden (verwilderten) Hauskatzen zu schaffen vermag. Die betroffenen frei lebenden Katzen werden nicht im Stande sein, sich und ihren Nachwuchs dauerhaft selbst zu ernähren. Frei lebenden Katzen, die nicht länger an betreuten Futterstellen versorgt werden, werden sich auf weitere Teile des Stadtgebietes ausbreiten und vermehrt auch auf privaten

Grundstücken nach Nahrung suchen. Ein großer Teil dieser Katzen wird jedoch vor allem im Winter einen qualvollen Hungertod sterben. Diese Katzen ihrem Schicksal zu überlassen ist kein verantwortungsvoller und ethisch vertretbarer Umgang mit dem Problem freilebender Katzen. Vielmehr ist es sinnvoll, eine gezielte Anfütterung der Katzen zum Zwecke des Einfangens und einer anschließenden Kastration durchzuführen.

Ein weiterer Populationsanstieg verstößt aufgrund der damit einhergehenden Folgen für die Tiere gegen das tierschutzrechtliche Gebot, Leiden zu minimieren, das sich aus Art. 20a GG in Verbindung mit § 1 TierSchG ergibt.

Die bisher betriebenen Kastrationsaktionen des Tierschutzvereins, teilweise in Kooperationen mit Städten und Gemeinden, sind aufgrund der beschränkten Kapazitäten nicht ausreichend, um dauerhaft eine Stabilisierung der Bestandsdichte auf niedrigem Stand zu gewährleisten. Auch bislang durchgeführte Kastrationsangebote auf freiwilliger Basis haben nicht den gewünschten Erfolg erzielt, da viele Katzenhalter diese Angebote nicht angenommen haben.

Dadurch, dass im Falle einer entsprechenden Rechtsverpflichtung nun eine Ordnungswidrigkeit bei Nichtbefolgung der Vorschrift begangen wird, wird erwartet, dass dies den gewünschten Effekt bei den Katzenhaltern hervorruft.

Entgegen immer wieder aufkommender Stimmen verstößt das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot auch nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen: da durch den Eingriff das Leben und Wohlbefinden der Katzen auf Dauer erheblich besser geschützt werden kann, wenn eine unkontrollierte Vermehrung verhindert wird. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Tierschutzgesetz hat die Kastration zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung ausdrücklich aus dem Verbotskatalog rechtswidriger Eingriffe in die Unversehrtheit der Tiere ausgenommen.

Die in einigen Gemeinden befürchtete Kostenlast ist nicht begründet, da die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen von Außendienstmitarbeitern des Ordnungsamtes im täglichen Geschäft mit erledigt werden kann.

Durch Einführung einer Kennzeichnungspflicht könnten aufgefundene Tiere schneller an ihre Besitzer rückgeführt werden, so dass hierdurch eine deutliche Verringerung des finanziellen Aufwands, sowohl für Tierheime als auch für die Kommunen, erreicht werden kann.

Die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht steht nicht nur im Einklang mit dem Tierschutzgesetz, sie verwirklicht auch das in Art 20 a GG verankerte Gebot zum effektiveren Tierschutz. Die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht wird von namhaften großen Verbänden wie dem Deutschen Tierschutzbund aber auch von der Bundestierärztekammer unterstützt. Bitte helfen Sie mit, das Katzenelend einzudämmen.

2 ) Begründungen des Veterinäramt Paderborn zusammengestellt hat (Dr. Ralf Lang, Kreis Paderborn, Amt 39, Aldegrevener Straße 10-14; 33102 Paderborn; Tel. 05251/308473; email: [LangR@kreis-paderborn.de](mailto:LangR@kreis-paderborn.de))

### **Kastrationspflicht für Freigängerkatzen der Stadt Paderborn**

#### **Begrifflichkeiten**

**Wildkatzen** (*Felis silvestris silvestris*) dürfen nicht kastriert werden, sie unterliegen dem Artenschutzrecht. Allerdings gibt es nur wenig tatsächliche Wildkatzen, die zudem waldgebunden und sehr scheu sind und daher auch üblicherweise nicht eingefangen werden.

**Verwilderte Katzen** sind Nachkommen unserer Hauskatze (*Felis sylvestris catus*), die freilebend kaum direkten Kontakt zum Menschen gewohnt sind und daher weder wie eine gehaltene Katze gehandelt werden können noch zur Kasernierung im Tierheim oder Haltung im Hause geeignet sind.

**Herrenlos** sind Tiere, an denen (laut BGB §§ 958 ff) kein Eigentum besteht.

**Fundtiere** sind entlaufene, verirrt oder verloren gegangene Tiere.

Die Grenze zwischen Fundtieren und herrenlosen Tieren ist bei Katzen schwierig zu ziehen. In der Regel werden Katzen als herrenlos angesehen, wenn sie verwildert sind oder nach Ablauf von 4 Wochen im Tierheim keiner sein Eigentum an dem Tier erklärt hat.

### Ausgangslage

Der jährlich zu bemerkende Anstieg der Zahl angelieferter Katzen im Tierheim und vermehrte Beschwerden aus der Bevölkerung waren offensichtlich nicht allein durch die massiven Kastrationen herrenloser Katzen (über 1000 Kastrationen pro Jahr im Kreis PB allein durch Tierschutzvereine), den Abschuss (offizielle (!) Jagdstrecke ca. 400 Katzen jährlich) und das „natürliche“ Ableben von Katzen einzudämmen.

**Ursache** für den ständigen Nachfluss nicht kastrierter verwilderter Katzen und freilaufender Jungkatzen bzw. „gefundener“ Katzenwelpen ist nicht zuletzt auch der Bestand freilaufender Katzen, die sich „mehr oder weniger“ in menschlicher Obhut befinden.

Immer noch werden eine Vielzahl von Katzen gehalten oder „nur gefüttert“, die sich regelmäßig draußen aufhalten und nicht kastriert sind, um deren Nachwuchs sich aber keiner kümmert. Solche Katzen werden ebenso regelmäßig tragend und werfen Welpen, die nicht in Obhut des Menschen aufwachsen und im Alter von wenigen Monaten verwildern und ab dem 7. Lebensmonat selbst reproduktionsfähig sind oder aber als „gefundene“ Katzen Tierheimplätze belegen. D.h. trotz laufender Kastrations-Bemühungen ergänzt sich der Bestand verwilderter unkastrierter Katzen wie auch der Bestand nur locker über Futterangebot an den Menschen gewohnter, unkastrierter Katzen nicht zuletzt aus den vorhandenen Freigängerkatzen, deren Nachkommen nicht in menschlicher Obhut aufgenommen und nicht dem Vermehrungsgeschehen entzogen werden.

Kastrierte Katzen tragen nicht mehr zur unkontrollierten Vermehrung bei und haben durch verminderte Revierstreitigkeiten und v.a. ausbleibenden Geschlechtsakt einen besseren Gesundheitsstatus und höhere Lebenserwartung.

**Die Kastrationspflicht ersetzt nicht die Kastration herrenloser, verwilderter Katzen !**

→ Auf die laufenden Kastrationen herrenloser Katzen kann auch in Zukunft nicht verzichtet werden, da auch künftig immer „neue“, unkastrierte Tiere aus der eigenen Population verwilderter Katzen entstehen und zudem aus der Population gehaltener Katzen zuwandern.

### Rechtliche Vorschriften

#### Grundgesetz:

**Artikel 20a GG:** „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und *die Tiere* im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung *durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt* und die Rechtsprechung.“

→ Der Schutz der Tiere ist hier als **Staatszielbestimmung** formuliert und somit in der Rechtsetzung, Rechtsprechung und Verwaltungshandeln in besonderem Maße zu berücksichtigen.

### **Ordnungsbehördengesetz NRW:**

#### **§ 25 OBG NRW: Allgemeines**

Ordnungsbehördliche Verordnungen sind die auf Grund der Ermächtigung in den §§ 26 und 27 erlassenen Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind. ...

#### **§ 27 OBG NRW: Verordnungsrecht der Ordnungsbehörden**

(1) Die Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen. ...

→ Gefahr für die öffentliche Sicherheit ✓

→ Unbestimmte Anzahl von Fällen, ...gerichtet an unbestimmte Anzahl von Personen ✓

### **Gefahren für die öffentliche Sicherheit (= ordnungsrechtliche Argumentation !):**

Verursacht durch die hohe Populationsdichte draußen lebender Katzen wurden folgende Probleme genannt:

1. Gesundheitliche Gefährdung des Menschen und seiner Haustiere
2. moralische und hygienische Belästigung der Bevölkerung
3. Dezimierung freilebender, teilweise bestandsbedrohter Tierarten
4. Qualen verletzter und / oder kranker Katzen

#### **Zu 1.) Gesundheitliche Gefährdung des Menschen und seiner Haustiere**

Erkrankte Katzen scheiden im Vergleich zu nicht erkrankten Katzen ein Vielfaches an Krankheitserregern aus. Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte und der Zahl vorhandener Erreger die Infektionsgefahr auch für bisher gesunde Freigänger-Katzen steigt. Hierdurch sind auch die in menschlicher Obhut, aber mit Freigang gehaltenen Katzen einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt.

Der Anstieg der draußen lebenden Katzenpopulation führt auch zu einer erhöhten Anzahl an Toxoplasmose-Erreger tragenden Katzen.

Der Anstieg der Populationsdichte wie auch der Dichte frei lebender Katzen führt zwangsläufig zu einer Häufung von Katzenausscheidungen. Gesundheitliche Gefährdung aus dem direkten Kontakt mit Katzenkot entstehen zusätzlich durch Ausscheidung der Eier verschiedener, auch in klinisch gesunden Katzen vorkommenden Spul- und Bandwurmart.

Wie von den Tierschutzvereinen bestätigt, nähern sich verwilderte Katzen bei hohem Populationsdruck und damit vermindertem Futterangebot für das Einzeltier immer mehr den menschlichen Aufenthaltsplätzen wie Erholungsflächen, Schulhöfen und Spielplätzen, da hier mit erhöhtem Aufkommen an Lebensmittelabfällen zu rechnen ist. Auch diesem Problem kann nur noch durch ein Kastrationsgebot begegnet werden.

→ Da durch einen Kastrationsgebot die Katzendichte langfristig verringert und überproportional hierzu auch die Gesundheit der Katzenpopulation verbessert wird, kann zumindest ein Teil der gesundheitlichen Gefährdung verhindert werden.

#### **Zu 2.) Moralische und hygienische Belästigung der Bevölkerung:**

Insbesondere die Ausscheidungen der Tiere sind Thema der Beschwerden, aber auch das Leiden und Sterben der Tiere oder tote Tiere im menschlichen Wirkungskreis. Hierbei ist nicht der Schutz dieser Tiere Haupttenor, sondern die Bewahrung der Beschwerdeführer vor diesen „moralischen Zumutungen“. Selbstverständlich wächst die Problematik mit dem Anstieg der Katzenpopulation.

#### **Zu 3.) Dezimierung frei lebender, teilweise bestandsbedrohter Tierarten**

Es ist eine bekannte Tatsache, dass Kleinsäuger und insbesondere Vögel bis zu 50% ihrer Brut verlieren. Nach Verlust adäquater Nistmöglichkeiten durch menschliches Wirken werden als Hauptursache Prädatoren genannt. Unter diesen Beutegreifern steht in Siedlungsgebieten an erster Stelle die Katze, da diese hier die höchste Populationsdichte aufweist. NABU und schweizerische Vogelwarte bestätigen den Zusammenhang zwischen Katzenpopulationsdichte und Singvogelgefährdung. Neben Haus- und Feldmäusen gehören insbesondere Singvögel zum Wirtsspektrum der Katze. Wie das Institut für Haustierkunde der Universität Kiel ermittelt hat, machen Vögel hierbei immerhin gut 20 Prozent aus. Längst nicht alle der Opfer werden gefressen. Das Anpirschen und Ergreifen der Beute dient neben dem Nahrungserwerb auch dem Ausleben des Spieltriebs und bei Jungkatzen dem Einüben des Jagdtriebs. Hierzu erklärt der NABU, dass die hohe Katzendichte in städtischen und dörflichen Randbereichen bei bestandsgefährdeten Vogelarten entscheidend zum Erlöschen lokaler Singvogel-Populationen beitragen kann. Unbestritten ist, dass der Anstieg der Katzendichte die verstärkte Bejagung von Kleinsäufern und Singvögel durch Katzen bedingt. Ein Kastrationsgebot verhindert auch die Verschärfung dieses Problems.

#### **Zu 4.) Qualen verletzter oder kranker Katzen**

Je höher die Populationsdichte, desto knapper wird das Nahrungsangebot für die einzelne Katze und desto größer wird der soziale Stress. Beides begünstigt erhöhte Krankheitsanfälligkeit. Leider wirken sich Sozialstress und Nahrungsmangel kaum auf die Vermehrungsrate aus.

Ein weiterer Anstieg der Population frei lebender Katzen ist mit Sicherheit verbunden mit einem nicht nur gleichwertigen, sondern überproportionalen Anstieg erkrankter Katzen wie er jetzt schon von den Tierschutzvereinen bestätigt wird. Diese erkrankten Katzen gefährden die öffentliche Sicherheit nicht nur durch Gefährdung der menschlichen und tierischen Gesundheit, sondern auch durch ihre Leiden.

Erheblich erkrankte Tiere sind zu versorgen, unabhängig von ihrer Eigenschaft als Fundtiere oder herrenlose Tiere, zumal deren Unterscheidung nicht immer deutlich gelingt.

Störerauswahl gem. §§ 17 / 18 OBG:

#### **§ 17 OBG NRW: Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen**

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten....

#### **§ 18 OBG NRW: Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen**

(1) Geht von einer Sache oder einem Tier eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Eigentümer zu richten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend auf Tiere anzuwenden.

(2) Die Ordnungsbehörde kann ihre Maßnahmen auch gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt richten. ...

#### **Fundrecht:**

Fundtiere sind von der zuständigen Behörde zu verwahren und zu versorgen (Fundrecht in BGB §§ 960 ff).

Grundsätzlich ist bei freilebenden Katzen nicht erkennbar, ob ein früherer Eigentümer sein Eigentum daran aufgegeben hat oder nicht.

Durch **§ 90a BGB** in Verbindung mit **§ 903 Satz 2 BGB** kann ein Eigentümer eines Tieres nur unter Beachtung der Tierschutzbestimmungen mit diesem verfahren. Da der § 3 Tierschutzgesetz ein Aussetzen oder Zurücklassen zum Zweck, sich des Tieres zu entledigen, verbietet, kann die Aufgabe des Eigentums am Tier nicht durch einfachen Verzicht wie bei einer beweglichen Sache laut **§ 959 BGB** erfolgen. Analog zur Versorgungspflicht für Fundtiere besteht daher eine solche für ausgesetzte Tiere, weil aufgrund des Dereliktionsverbotes des § 3 des Tierschutzgesetzes die Besitzaufgabe und damit das „herrenlos werden“ rechtlich nicht möglich ist. Die tierschutzrechtliche Fürsorgepflicht des Tierhalters ist somit analog zum Fundtier durch die Kommune wahrzunehmen.

Die Verpflichtung zur Fundtierversorgung obliegt in NRW der örtlichen Ordnungsbehörde (**Verordnung über die Zuständigkeit im Fundrecht** vom 27.09.1977, GV.NW. S. 350).

Gleiches gilt für die Notversorgung verletzt aufgefundenen Haustiere. Die zuständige Behörde hat die Tierhalterpflichten zu übernehmen. In Bayern, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg ist die Kostenübernahme für unaufschiebbare Behandlungen schon seit 1994 bzw. 1996 geklärt, auch wenn der Finder ein dringend behandlungsbedürftiges Tier direkt zum Tierarzt bringt.

In NRW entschied das OVG Münster 1996, dass das Leiden eines verletzten oder kranken Tieres keine konkrete Gefahr im ordnungsrechtlichen Sinne sei (OVG NRW 06.03.1996; 13 A 638/95). Allerdings bezieht sich das Urteil auf

wildlebende und damit herrenlose Tiere, obwohl dort neben Vögeln, Igel, Tauben auch „wilde Katzen, Hunde“ genannt werden.

M.E. ist dies unter dem Aspekt der Bindungswirkung der Staatszielbestimmung Tierschutz im Grundgesetz für die Judikative und die Exekutive heute nicht mehr haltbar, sofern Hunde und Katzen betroffen sind. Im Kreis Paderborn haben die Ordnungsämter einheitlich erklärt, Notbehandlungskosten auch dann zu übernehmen, wenn das verletzte oder kranke Haustier direkt vom Finder zum Tierarzt gebracht wird.

## Tierschutzgesetz

### **§ 1 TierSchG:**

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

→ Eine Akzeptanz des Populationsanstieges verwilderter Katzen über das bereits im Stadtgebiet Paderborn erreichte, kaum noch erträgliche und offensichtlich nicht mehr beherrschbare Maß hinaus, verstößt zudem gegen § 1 des Tierschutzgesetzes. Die jetzt schon festzustellenden und ohne Kastrationspflicht sicher zu erwartenden, gegen Tierschutzrecht verstoßenden erheblichen Leiden und Schäden der Katzen im Stadtgebiet Paderborn stellen eine weitere konkrete, in den Anlagen bestätigte Gefahr dar.

### **§ 6 TierSchG:**

Die körperliche Unversehrtheit von Tieren wird durch den § 6 Tierschutzgesetz geregelt:

„(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn ...

5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder - soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen - zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird. ...“

→ Das Tierschutzgesetz sieht also die Möglichkeit vor, Gewebe und Organe auch zum Zweck der Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung zu entfernen. Der Gesetzgeber hat die Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung explizit als Ausnahmetatbestand vom sog. Amputationsverbot des § 6 Tierschutzgesetz erwähnt.

Hierdurch wird die weitverbreitete und gesellschaftlich anerkannte Praxis der Kastration verwilderter Katzen legalisiert. Es besteht weitgehender Konsens, dass die Kastration solcher verwilderter Katzen dem Schutz des kastrierten Tieres (Reduktion der Krankheitsübertragung bei sexuellen Kontakten, durch vermiedenen „Katerbiss“ bei der Kopulation und verminderte Wahrscheinlichkeit von Revierkämpfen) und auch der Katzenpopulation (verminderter Krankheitsdruck, weniger Nahrungskonkurrenz, weniger Straßenunfälle etc.) dient. Gleichzeitig wird dem Natur- und Jagdschutz durch zumindest ansatzweise Bestandsregulierung verwilderter Katzen Rechnung getragen.

Das Tierschutzgesetz macht beim Amputationsverbot und der Ausnahme hiervon keinen Unterschied zwischen herrenlosen und gehaltenen Katzen. Durch ein Kastrationsgebot für „gehaltene“ freilaufende Katzen werden aber deren Halter in die Pflicht genommen. Diese Inanspruchnahme darf jedoch nur dann erfolgen, wenn sie verhältnismäßig ist.

### **Bewertung der Verhältnismäßigkeit:**

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

- ✓ geeignet = die Erreichung des Zwecks wird kausal bewirkt oder zumindest gefördert
- ✓ erforderlich = kein milderes Mittel gleicher Eignung ist verfügbar, das in gleicher oder besserer Weise geeignet ist
- ✓ angemessen = die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, stehen nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt.

Zweck eines Kastrationsgebotes auch für in Obhut des Menschen gehaltene Katzen mit Freigang ist die Bekämpfung der bereits erwähnten Probleme, die durch anwachsende Katzenpopulation mit Aufrechterhaltung einer hohen Zahl nicht kastrierter herrenloser Tiere entstehen. Ein öffentliches Interesse besteht sowohl an der Sicherstellung der Fundtierversorgung als auch an der Verhinderung des weiteren Kostenanstiegs für die Fundtierversorgung, Verminderung des sog. Katzenelends und der Eindämmung laufender Kastrationsaufwendungen für herrenlose Tiere. Ein Kastrationsgebot ist geeignet, da hierdurch die Erreichung des Zwecks bewirkt bzw. zumindest gefördert wird. Die Kastration frei laufender und draußen wohnender Katzen mit der ständigen Produktion neuer, nicht in Obhut des Menschen befindlichen Katzen ist geeignet, die Zahl nachwachsender herrenloser und unkastrierter Tiere zu vermindern.

Die Kastration ist erforderlich, da ein milderes Mittel bei freilaufenden, nicht zur kontrollierten Zucht genutzten Katzen nicht in gleicher Form zuverlässig wirksam ist. Nur die Verhinderung des Heranwachsenden nicht in Obhut von Menschen aufwachsender Katzen ist geeignet, den ständigen Nachzug solcher Tiere einzudämmen. Anders als bei Tauben führt bei Katzen eine reine Fütterungseinschränkung nicht direkt zu verminderter Nachkommenszahl, sondern nur über das Verhungern potentieller Muttertiere. Ein Fütterungsverbot ist daher als nicht tierschutzgerecht anzusehen. Das Töten – in welcher Form auch immer - schon geborener Katzenwelpen verbietet sich ebenfalls aus Tierschutzgründen. Daher

muss bereits die Schwangerschaft freilaufender, sich unkontrolliert vermehrender Katzen unterbunden werden. Die medikamentelle Empfängnisverhütung über Tabletten ist bei Katzen sehr schwierig, da Tabletten oft nicht angenommen werden und diese zur sicheren Applikation regelmäßig direkt in die Speiseröhre eingegeben werden müssen. Hierzu sind viele Tierhalter schon bei Wohnungskatzen nicht in der Lage. Auch sind die Nebenwirkungen der hormonell wirksamen Stoffe nicht ausreichend bekannt und natürlich verhindern die Stoffe nur zeitlich begrenzt die Fortpflanzungsfähigkeit. Nur der operative Eingriff verhindert zuverlässig und andauernd die Fortpflanzung freilaufender Katzen.

Das Kastrationsgebot frei laufender Katzen ist angemessen, solange es sich auf Katzen beschränkt, die sich *unkontrolliert* vermehren. Tierhalter, die anderweitig dafür Sorge tragen können, dass eine unkontrollierte Vermehrung nicht erfolgt und ihre Katze somit nicht ursächlich zu der o.g. Problematik beiträgt, sind nicht betroffen.

So unterliegen in Wohnungen oder im Hause gehaltenen Katzen selbstverständlich nicht dem Kastrationsgebot. Das gilt auch für solche Katzen, die Zugang zu Balkon oder Freisitz haben, sofern durch Netze oder ähnliches der Freigang und damit eine eventuelle unkontrollierte Empfängnis oder Niederkunft sicher verhindert wird.

Durch zusätzliche Ausnahmen für Zuchtkatzen, bei denen der Halter gewährleistet, dass die Welpen in menschlicher Obhut geboren werden und verbleiben, wird für solche Zuchttiere der Freigang weiterhin ermöglicht.

### **Wortlaut der Kastrationspflicht**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Paderborn:

#### § 5 Tiere

- (1) Hunde sind an der Leine zu führen ...
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Tauben, Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne, Blesshühner) und Fische dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(5) Für die Zucht von Rassekatzen (*Anmerkung BTK: "Zuchtkatzen"*) können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung (*Anmerkung BTK: "und der Verbleib"*) der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 16 unberührt.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht ....

#### § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und des Führens von Hunden, des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen sowie die Fütterung von Tieren gem. § 5; ...

verletzt.

### **Probleme und Gegenargumente**

- Diskussion um „Begleitung“ der Regelung durch Tierärzte / GOT
- „Bauchschmerzen“ der Tierschutzvereine aufgrund der ordnungsrechtlichen Argumentation, in der die Problematik als Störung der öffentlichen Sicherheit dargestellt wird

- Fehlende Überwachungsmöglichkeiten bzw. Durchsetzbarkeit
- Gefahr des vermehrten Aussetzens von Katzen
- Verhältnismäßigkeit (z.B. Kater?)
- Leistungsfähigkeit der Katzenhalter und -fütterer

### **Leistungsfähigkeit der Katzenhalter:**

Die **Begleitung des In-Kraft-Tretens** ist sinnvoll zur Vermeidung sozialer Härten bzw. Verhinderung der Abgabe von Katzen wegen unzureichender finanzieller Möglichkeiten:

durch Tierschutzvereine: Auflistung Ansprechpartner z.B. im Flyer

durch Tierärzte:

- über § 4 Abs. 1 GOT in Verbindung mit § 10 der Berufsordnung der Tierärztekammer NRW
- oder ggf. unter Beteiligung der Tierschutzvereine;

beides bietet Möglichkeiten des Engagements und positiven Präsentation;

→ Letzteres ist aber auf jeden Fall eine Angelegenheit, aus der sich amtliche Tierärzte raushalten sollten !!!

### **Fehlende Überwachungsmöglichkeiten bzw. Durchsetzbarkeit:**

Rechtsvorschriften haben neben ihrer normativen Kraft auch wertbegründende und bewußtseinsbildende Funktionen (Beispiel Anschnallpflicht). Eine Norm hat nicht die primäre Aufgabe, alle Zuwiderhandelnden mit In-Kraft-treten zu kriminalisieren und zu 100% zu sanktionieren!

Normen sind zwangsläufig starre Regelungen. Wie bei unserer sonstigen Arbeit auch ersichtlich, ist das Sanktionssystem weniger starr und entlastet durch Begrenzung der Überwachung (weil nämlich nicht alles überwacht wird und werden kann) und Modulation der Sanktion zum Zweck der Berücksichtigung des Einzelfalles (Opportunitätsprinzip im Ordnungswidrigkeitenrecht) die Starrheit der Rechtsvorgabe.

Die überwiegende Anzahl der Normen und so auch die „Paderborner“ Kastrationspflicht ist nicht dazu bestimmt und kann es gar nicht sein, eine hundertprozentige Kontrolle und damit verbundene Sanktionierung herbeizuführen. (Es existieren unzählige Rechtsvorschriften, die nur mehr oder weniger kontrollierbar sind, z.B. Verbote aus der StVO wie Verbot des Fahrens unter Alkohol- oder Drogeneinfluß; Anschnallpflicht; oder aus dem Veterinär-Bereich z.B. Freilaufpflicht bei Sauenhaltung; täglich mehrmals länger dauernder Umgang mit einzeln gehaltenen Hunden; Meldepflicht für Hühner, Ziegen, Pferde; Impfpflicht für Hühner.)

**Sinn** der vorliegenden Kastrationspflicht ist zunächst die Klarstellung, dass der Katzenhalter, der seiner Katze die Möglichkeit bietet, sich zu vermehren, die Verantwortung hierfür zu übernehmen hat. An Orten gehäuft auftretens kann und soll aber auch regelnd eingegriffen werden.

M.E. ist es durchaus legitim und angemessen, eine mindestens 1/2-jährige bis 1-jährige "Schonfrist" auch öffentlich den Katzenhaltern einzuräumen, die zwar das Kastrationsgebot nicht außer Kraft setzt, aber zumindest fahrlässige Verstöße vorerst ahndungsfrei stellt. (Übrigens: Die Anschnallpflicht auf den Vordersitzen eines PKW's war 8 Jahre lang nicht Bußgeld-bewehrt.) In dieser Zeit soll Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit geleistet werden.

Ein solches Vorgehen (betroffen sind ja nur "Privat"halter, und nur solche, die ihre Katze auch wirklich raus lassen; sowie Futterstationen) erlaubt auch den unterstützenden Vereinen und ggf. Tierärzten eine entspanntere Haltung zur "Bearbeitung" sozialer Härtefälle.

### **Gefahr des vermehrten Aussetzens von Katzen:**

Hiermit kann auch der Befürchtung eines vermehrten Aussetzens von Katzen nach In-Kraft-Treten der Vorschrift begegnet werden. Zudem setzt derjenige, der die Produktion von Nachwuchs zulässt, sich aber um diesen nicht kümmert, jährlich zwar nicht rechtlich, aber zumindest faktisch etliche Katzen aus. Zusätzlich stellt sich die Frage, inwiefern ein Katzenhalter, der dieser Tierhalterverpflichtung nicht nachkommt, andere Halterpflichten (z.B. Behandlung im Krankheitsfall) wahrnimmt (klassischer „Ist nicht meine, ich füttere die doch nur!“-Fall).

### **Wie geht es weiter ?**

Wünschenswert wäre eine Ausdehnung der Tierhalterpflichten auch auf den Nachwuchs der gehaltenen Tiere. Dies ist z.B. möglich durch eine Änderung im § 3 Nr. 3 Tierschutzgesetz:

„Es ist verboten,

3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier *oder dessen Wurf* auszusetzen oder zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen, ...“

oder in § 2 Tierschutzgesetz

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen *und die von diesem geborenen Nachkommen ihrer Art und ihren Bedürfnissen* entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, ...“

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Dr. Ralf Lang  
Kreis Paderborn  
05251 / 308-473  
langr@kreis-paderborn.de

## **2) Argumente, die vom Veterinäramt Paderborn auf die Anfrage eines kritischen Amtskollegen zusammengestellt wurden:**

1. Warum wurde die Kastrationspflicht vom Veterinäramt eingeführt?

*Die Kastrationspflicht wurde vom Veterinäramt aufgrund unhaltbarer Zustände im Tierheim und anhaltend zahlreicher Beschwerden aus der Bevölkerung auf einer Ordnungsamtsleiterkonferenz vorgeschlagen. Hierbei hatte die Stadt Paderborn die Prüfung des Vorschlags spontan zugesagt.*

2. Um welche Katzen geht es hierbei?

*Wie in der Verordnung geschrieben, richtet sich diese an Halter von Katzen, die Katzen im Alter von mehr als 5 Monaten Zugang ins Freie gewähren und solche Personen, die regelmäßig draußen Katzen Futter zur Verfügung stellen.*

*Es betrifft die Katzen, die potentiell an einer unkontrollierten Vermehrung teilnehmen können. Reine Wohnungskatzen und solche, die z.B. durch Katzenschutznetze auf dem Balkon oder der Terrasse an der unkontrollierten Vermehrung gehindert sind, werden freilich nicht erfasst. Wer draußen Katzen regelmäßig füttert, gilt auch als betroffener Katzenhalter.*

3. Wie läuft der Vollzug?

*Dort, wo Beschwerden auftreten, werden die "Verursacher" angesprochen, teils vom Ordnungsamt, teils vom Veterinäramt (Tierschutz-Sachbearbeiter). Generalkontrollen gibt es bisher nicht. Der Nachweis der Kennzeichnung soll übrigens vom "Halter" erbracht werden; die Kennzeichnung selbst lediglich den Nachweis der Kastration beim Tierarzt ermöglichen. Das Veterinäramt verfügt selbstverständlich über ein Lesegerät.*

4. Werden zusätzliche Mittel (Kontrolleure etc.) bereitgestellt?

*Seit wann gibt es in irgendeinem Veterinärbereich in letzter Zeit zusätzliche Mittel aufgrund neuer oder umfangreicherer Vorgaben? Hier jedenfalls nicht, soweit ich das zumindest sicher für den Tierschutzbereich beantworten kann.*

5. Sind die Anzahl Kastrationen gestiegen?

*Bisher sind lediglich die Tierschutzvereine von hier aus befragt worden. Diese erklärten eine vermehrte Nachfrage nach (verbilligten) Kastrationen. Auch Anfragen betreffend die Abgabe von Katzen sind dort aufgelaufen.*

6. Sind mehr Katzen in TH abgegeben worden?

*Zumindest sind Katzen begründet auf das Kastrationsgebot abgegeben worden.*

7. Was ging der Satzungsänderung voraus?

*Noch vor der Vorstellung einer die Kastrationspflicht enthaltenden Satzungsänderung im Rat der Stadt PB wurde auf der Kreisstellenversammlung das Vorhaben durch den Unterzeichner vorgestellt. Das Vorhaben wurde dort begrüßt und diese Auffassung der Stadt Paderborn schriftlich mitgeteilt. Im Rahmen des sich nähernden In-Kraft-Tretens wurde auf einer erneuten Kreisstellenversammlung von der Tierärzteschaft empfohlen, diesbezüglich auch von den Möglichkeiten des § 4 Abs. 1 der GOT in begründeten Einzelfällen Gebrauch zu machen.*

8. Ist die VO kontrollierbar?

*Freilich ist die Verordnung kontrollierbar, es ist nur abhängig vom Aufwand.*

*Es existieren übrigens unzählige Rechtsvorschriften, die eher weniger als mehr kontrollierbar sind, z.B. Strafvorschriften betreffend häusliche Gewalt*

*Verbote aus der StVO wie Verbot des Fahrens unter Alkohol- oder Drogeneinfluß ("offizielle" Dunkelziffer Alkoholfahrten 1:300 bis 1:2000), Anschnallpflicht (anfänglich straffrei!), etc.*

*aus dem Vet-Bereich z.B.*

*Freilaufpflicht bei Sauenhaltung,*

*täglich mehrmals länger dauernder Umgang mit einzeln gehaltenen Hunden*

*Meldepflicht für Hühner, Ziegen, Pferde*

*Impfpflicht Hühner, etc.*

*- teil bußgeldbewehrt, teils nicht.*

*Rechtsvorschriften entfalten normative Kraft, haben aber auch wertbegründende und bewußtseinsbildende Funktion (zumindest bei uns).*

*Eines der unzähligen Beispiele ist die Umgangspflicht mit einem einzeln gehaltenen Hund laut § 2 Abs. 3 der Tierschutz-Hundeverordnung. In Extremfällen (Hund als Alarmanlagenersatz in leeren Werkshallen oder verlassenem Außenställen) ist die Regelung überprüfbar und durchsetzbar, aber das war's. Dennoch halte ich die Aussage des Gesetzgebers für wertvoll, dass er dem Hund dieses Gemeinschaftsbedürfnis zugesteht - auch wenn es kaum überprüfbar ist. (Kaum vorstellbar - zumindest hier im ländlichen Raum - wieviele "authentisch-landwirtschaftlich" gehaltenen Hunde bei hoher Überwachbarkeits- und Sanktionierungsquote dieser Vorgabe wohl ausgesetzt oder "vor den Traktor gelaufen" worden wären.)*

*Die überwiegende Anzahl der Normen ist nicht dazu bestimmt und kann es gar nicht sein, eine hundertprozentige Kontrolle und damit verbundene hundertprozentige Sanktionierung herbeizuführen (vergleiche dazu z.B. Heinrich Popitz (1968): "Über die Präventivwirkung des Nichtwissens").*

*Gerade die Bundesstadt Bonn als jahrzehntelanger Sitz der Bundesregierung ist Wiege unzähliger solcher Rechtsvorschriften. Es verwundert daher etwas, dass offensichtlich an eine in der Provinz Ostwestfalen entstandene lokale Norm ein solcher unrealistischer Anspruch erhoben wird.*

*Ihre "Oder"-Alternative ist in dieser Fragestellung keine echte Alternative. Ich hoffe, auch den zweiten Teil der Frage mit meiner obigen Ausführung beantwortet zu haben.*

9. Wie wird der finanzielle Mehraufwand für die Tierschutzvereine aufgefangen und stellt die Kommune finanzielle Mittel bereit?

*Von der Kommune gibt es hierzu keine Mittel. Aus der Sicht der Tierschutzvereine ist es auf Dauer günstiger, lieber heute 5 Katzen als nächstes Jahr 30 Katzen an einem Standort zu kastrieren. Mit dem vor Inkrafttreten erklärten Einverständnis hatten die Vereine auch ihre Bereitschaft erklärt, soziale Härten durch eigenes Engagement abzufedern.*

*Für ausgesetzte Tiere ist - sofern der ursprüngliche Halter nicht zu ermitteln ist - die Stadt zuständig, da es sich um Fundtiere handelt. Aufgrund des Dereliktionsverbotes des § 3 Tierschutzgesetz ist nämlich ein Herrenlos-werden durch Eigentumsaufgabe im Sinne des § 959 BGB nicht möglich. Es steht aber zu erwarten, dass Kosten durch den evtl. kurzfristig erhöhten Anfall ausgesetzter Katzen (die die Stadt wie erwähnt tragen muss) schnell amortisiert werden, wenn jedes solche Tier nicht wieder erneut neuen unversorgten Nachwuchs produziert.*

10. Sind seit Inkrafttreten der VO mehr Katzen ausgesetzt worden?

*Wer aufgrund dieser Regelung Katzen aussetzt, hätte wahrscheinlich auch so seine Halterpflichten nicht erfüllt, z.B. im Krankheitsfalle. Die Angabe "Ich füttere die nur, es ist aber doch nicht meine Katze!" kennen wir doch alle.*

*Allerdings ist gerade das Aussetzen von Katzen Ursache unserer Regelung, denn faktisch (wenn auch leider noch nicht rechtlich) setzt derjenige, der seine Katze draussen werfen lässt und sich nicht um den Nachwuchs kümmert (also der Adressat unserer Kastrationspflicht) vorsichtig geschätzt 5 bis 10 Tiere pro Jahr aus - die Nachkommen dieser noch gar nicht mitberücksichtigt!*

11. Sind die Tierheime im Vorfeld mit der Tatsache konfrontiert worden, dass durch die Folgen der VO dort mit einem erhöhten Katzenaufkommen zu rechnen ist?

*Zweck der Regelung ist auf lange Sicht ein verminderter Anfall an Katzen. Daher ist auch ein kurzfristiger Anstieg in Kauf zu nehmen. Sämtliche hier Tierheime betreibenden Vereine haben der Regelung zugestimmt bzw. diese unterstützt.*

## **Gutachten über die Rechtmäßigkeit einer Kastrationspflicht vom RA Herrn Dr. Kuettner**

<http://zergportal.de/pdf/Gutachten-Kastrationspflicht-Katzen.pdf>

Ablage unter Projekte / Katzen-Kampagne / Dokumente/Gutachte-Kastrationspflicht.pdf

Brief (Veterinäramt) als Vorlage für Bürger, die andere Gemeinden auffordern wollen, Kastrationspflicht einzuführen - Ablage unter Projekte / Katzen-Kampagne/Dokumente / Briefvorlage-Stadt Paderborn-Buerger.pdf

